

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich des Kreises Lippe

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1.** die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2.** den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A 01, A 02, A 0, A 1, B 1, B 2, B oder C)

2. Fahrweg

2.1. Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2. Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage aufgeführten Straßen
- die in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung

2.3. Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeiten nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei den zuständigen Straßenver-

kehrsbeförderer einzuholen. Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1. Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg, nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2. Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie dieser Allgemeinverfügung incl. ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3. Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahr-

auftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstig geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 GGVSEB Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2012 in Kraft. Die Allgemeinverfügung von 2011 wird widerrufen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die **Klage** ist beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

9. Bezugsquelle

Die komplette Gefahrgutkarten -CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/Straßeninformationssysteme (FCVS), Deutz – Kalker - Str. 18-26, 50679 Köln, oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr von derzeit 20,00 € zu beziehen.

Detmold, 16.04.2012

2.2 29 71

Kreis Lippe

Der Landrat

(Friedel Heuwinkel)

Beförderung gefährlicher Güter nach § 35 GGVSEB auf Straßen im Kreis Lippe (Stand 04/2012)

Das Gefahrgutgrundnetz umfasst folgende Straßen/Straßenabschnitte, die jeweils in beiden Richtungen befahren werden dürfen:

Bundesstraßen

- B 1
- B 66
- B 238
- B 238n (Westumgehung Lemgo) B 239
- B 252
- B 514
- B 66n (Südumgehung Lemgo)

Landesstraßen

- L 535 von Bad Salzuflen bis Kreisgrenze Lippe/Herford
- L 614 von Schieder bis Kreisgrenze Lippe/Landkreis Hameln-Pyrmont (Niedersachsen) (Neuer Tunnel) siehe K 64
- L 616 ab OD Stadt Horn (Ab Bahnübergang) bis K 94 (B 1 – Zubringer)
- L 712 (alt) von Kreisgrenze Herford/Lippe bis Blomberg
- L 712 n von Bad Salzuflen bis Ausbauende
- L 751 von Bad Salzuflen bis Kreisgrenze Lippe/Gütersloh
- L 758 von Barntrup bis Kreisgrenze Lippe/Landkreis Schaumburg (Niedersachsen) und von Kreisgrenze Gütersloh/Lippe bis Detmold
- L 772 von der B 239 bis zur L 712
- L 805 von Bad Salzuflen bis Kreisgrenze Lippe/Herford
- L 827 von Schwalenberg bis Kreisgrenze Lippe/Landkreis Holzminden (Niedersachsen)
- L 828 von Heiligenkirchen bis zur B 1 (Auf- bzw. Abfahrt Altenbekener Straße) und bis zur Einmündung Straße „Am Potthof“
- L 861 von der K 12 bei Harkemissen bis Lüdenhausen und
- L 861 von der L 758 bis Tankstelle in Bösingfeld
- L 886 von Wöbbel bis Schwalenberg
- L 937 von Detmold bis Heiligenkirchen
- L 941 von B 66 bis Tankstelle in Brake
- L 942 von der K 47 (Kreisgrenze Gütersloh / Lippe)bis zur L 758
- L 944 von Lage bis Pivitsheide, K 13
- L 945 von der B 66 bis zur L 758 und
- L 945 von der B 239 bis L 758
- L 946 von Rischenau bis L 614
- L 947 von der B 1 bis Kreisgrenze Lippe/Hameln-Pyrmont (Nieders.)
- L 948 von der L 886 bis Firma Phoenix Contact GmbH & Co. KG
- L 954 von der B 239 bis zur Einmündung Straße „Hessenring“ und von der B 1 (Auf – bzw. Abfahrt Leopoldstaler Straße) bis zur Kreisgrenze Lippe/Höxter
- L 958 von Lemgo bis Matorf
- L 958 von Kirchheide bis Abzweig Istorf
- L 961 von der B 66 bis Spork
- L 967 von der B 66 bis zum Bahnübergang in Helpup und
- L 967 von der B 66 bis zur Einmündung Flurstr
- L 968 von der L 712 bis Lieme
- L 968 von L 936 bis Einmündung K 25

Kreisstraßen

- K 4 von B 239 bis Kreisgrenze
- K 5 von der K 9 bis B 66
- K 5 von Lockhausen bis L 805
- K 9 von Billinghamen bis K 5
- K 12 von der Kreisgrenze Herford/Lippe bis Harkemissen
- K 13 von der L 758 bis Tankstelle
- K 23 von der L 751 bis Kreisgrenze
- K 30 von B 239 bis K 5
- K 34 von Matorf bis Kirchheide
- K 47 von Kreisgrenze Gütersloh bis L 942
- K 64 das ist die bisher genutzte Strecke L 614 Höxterstr./Mittlere Straße/ Gemeindestraße (siehe Lügde)
- K 66 von L 946 bis Sabbenhausen
- K 78 von der L 712 bis Brüntrup
- K 83 von der L 712(alt) bis Abzweig Maßbrucher Weg

	(redaktionelle Information: K 83 soll angestuft werden, dann ggf. LKW-Durchfahrtsverbot)
K 83	von der B 66 bis Abzweig Industriestraße
K 89	von der K 90 bis Mosebeck
K 90	aufgestuft jetzt B 239
K 93	von der B 239 bis zur Einmündung Straße“ Hessenring“
K 95	OD Schlangen

Gemeindestraßen

Augustdorf	GFM-Rommel-Straße Imkerweg Industriestraße Pivitsheider Straße ab GFM-Rommel-Straße bis zur Tankstelle Nord-West-Ring
Bad Salzuflen	Alte Landstraße Im Weingarten Lagesche Straße Lemgoer Straße (soweit nicht bereits als L 712 erfasst) Lohheide von der B 239 bis Baugesellschaft Weege Max-Planck-Straße Hoffmannstraße Schlossstrasse Oerlinghauser Straße (zwischen L 712n und Asper Straße) Leopoldshöher Strasse (von der L 712n kommend bis Firma Dachser) Thomas-Dachser-Straße (von der Leopoldshöher Straße kommend bis Firma Dachser)
Barntrop	Im Wied Südstraße
Detmold	Am Gelskamp Bahnhofstraße zwischen B 239 und Hermannstraße Georgstraße Hansaweg Klingenbergstraße (Nordring) Siegfriedstraße von der Einmündung Sylbeckestraße bis B 239 (Nordring) Sylbeckestraße
Dörentrup	Industriestraße
Horn-Bad Meinberg	Carl-Zeiss-Straße Hessenring Siemensstraße Steinheimer Straße (vom Einmündungsbereich Hessenring bis OD Stadt Horn Beginn L 616 / L 823) Daimlerstraße Industriestraße - Nord
Lage	Elisabethstraße von Triftstraße bis zur Molkerei Industriestraße Ostring Triftenstraße
Lemgo	Am Bauhof Am Wasserturm Isringhausen - Ring (Westring) Braker Weg Detmolder Weg Herforder Straße (soweit nicht bereits als L 712 oder B 66/B 238 erfasst) Maßbrucher Weg von der K 83 bis Firma Kerkhoff Liemer Weg zw. Isringhausen – Ring / Einfahrt Trifte Von B 238 Beverly-Straße, Vandoeuvre-Straße Trophagener Weg bis Tankstellen Steinweg Lagesche Straße von Isringhausen-Ring nach Westen bis Tankstelle Lagesche Straße von Isringhausen-Ring bis Trophagener Weg Lagesche Str. von B 238 bis Tankstellen Steinweg von Herforder Straße bis Tankstellen
Oerlinghausen	Hellweg von der L 751 bis zum Stukenbrocker Weg (vom Hellweg bis Flugplatz) Robert-Hanning-Straße von der L 751 bis Stukenbrocker Weg Stukenbrocker Weg (von Robert-Hanning-Str. bis Tankstelle)

Schlangen	Detmolder Straße Paderborner Straße (soweit nicht bereits als K 95 erfasst)
Kalletal	Rintelner Straße (Firma Auto-Olli GmbH sowie Firma Stefan Hankemeier)
Lügde	Gemeinde Straße „ Mittlere Straße“

Kreis Lippe
Der Landrat
360.0 Straßenverkehr
2.2 29 71

gez. Matthias Festing